

26.04.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6530 vom 1. April 2022
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16976

Wie schützt die Landesregierung das für die Artenvielfalt wichtige Nass- und Feuchtgrünland?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf Moorböden, die aufgrund ihrer kohlenstoffbindenden Eigenschaft eine besondere Klima-relevanz besitzen, gedeiht artenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Großflächige, weitläufige Feuchtwiesengebiete im Flachland sind der Lebensraum vieler Wiesenvögel wie der Große Brachvogel, Kiebitz und Bekassine und auch Feuchtwiesen bieten vielen Wiesenvogelarten Brut- und Lebensraum. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Lebensräume verbietet es das Landesnaturschutzgesetz, den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, wobei bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen von dem Verbot ausgenommen sind (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Landesnaturschutzgesetz [LNatSchG NRW]). Um solche Flächen in ihrem Bestand wirksam zu schützen, ist es wichtig, dass die Vorgabe im LNatSchG konsequent vollzogen wird. Das setzt voraus, dass die Überwachungsbehörden einen Überblick über Lage und Größe bestehender Nassgrünland-, Feuchtgrünland- und Feuchtgrünlandbrachflächen in NRW haben.

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6530 mit Schreiben vom 26. April 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Inwieweit werden die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW genannten Flächen in Nordrhein-Westfalen kartiert? (Bitte die Fundstelle für die Ergebnisse der Kartierung benennen)***

Nassgrünland-, Feuchtgrünland- und Feuchtgrünlandbrachflächen (insbesondere gesetzlich geschützte Biotope) werden im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als Biotoptypenflächen (Objektklasse BT) kartiert und mit den Kategorien EC1 = Nass- und Feuchtwiese, EC2 = Nass- und Feuchtweide, EC5 = Flutrasen oder EE3 = Nass- und Feuchtgrünlandbrache codiert. Sofern sie als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 42 LNatSchG eingestuft werden, sind sie darüber hinaus als Lebensraumtyp NEC0 Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen gekennzeichnet (<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/NEC0>). Eine systematische Erfassung

Datum des Originals: 26.04.2022/Ausgegeben: 02.05.2022

der Be- oder Entwässerungssituation der Biotope ist nicht Gegenstand der Kartierung, sondern lediglich die biotische Ausstattung der Biotope, als sichere Indikatoren für Feuchte bzw. Nässe.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ist mit der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope auf ganzer Landesfläche gemäß § 42 LNatSchG beauftragt. Nach einer erstmaligen Erfassung erfolgt eine Überprüfung der Kartierung nur anlassbezogen (z.B. bei Aktualisierung des Landschaftsplans, Erstellung von Managementplänen, etc.); es erfolgt jedenfalls kein regelmäßiges Monitoring.

Die Kartierungsergebnisse sind tagesaktuell in der Landschaftsinformationssammlung LINFOS verfügbar über die Internet-Anwendung @LINFOS¹. Die Kartierungsdaten sind dort ungekürzt und flächenscharf abrufbar.

- 2. *Wie haben sich die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW genannten Flächen in NRW flächenmäßig in den letzten zehn Jahren verändert? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, nach Nassgrünland, Feuchtgrünland und Feuchtgrünlandbrachen)***
- 3. *Welche Ursachen liegen der flächenmäßigen Entwicklung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW genannten Flächen in den letzten zehn Jahren zu Grunde? (Bitte insbesondere auf den Ursachenfaktor „Entwässerung“ eingehen)***

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die genannten Flächen keinem (jährlichen) Monitoring und auch keiner intervallartigen Überprüfung unterliegen, kann die Landesregierung zu dieser Frage keine Auskunft geben.

Im Rahmen anlassbezogener Kartierungen werden mitunter übersehene gesetzlich geschützte Biotope neu erfasst und führen scheinbar zu einer Vergrößerung der Flächenkulisse. Ursachen bzw. Gründe für das (scheinbare) Neuauftreten von gesetzlich geschützten Biotopen werden nicht systematisch ermittelt.

Soweit im Rahmen der Kartierung Gründe für die Degradation oder den Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen erkennbar sind, werden diese von den Kartierenden seit dem Jahr 2020 festgehalten.

Sofern im Rahmen anlassbezogener Kartierungen gesetzlich geschützte Biotope degradiert oder nicht mehr vorgefunden werden, wird die jeweilige untere Naturschutzbehörde darüber in Kenntnis gesetzt. Die Überwachung des Verschlechterungsverbots für gesetzlich geschützte Biotope und die Durchsetzung von deren Wiederherstellung ist Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden.

¹ @LINFOS kann im Internet unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent>. Dort finden sich im Karteninhalt "Schutzgebiete" die Objekte "Geschützte Biotope (GBT)" bzw. im Karteninhalt "Biotope" die Objekte "Biotope (BT)" und "Geschützte Biotope (GBT)".

4. In welchem Ausmaß wurden in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW genannte Flächen auf Moorstandorten in den letzten zehn Jahren entwässert, um beispielsweise eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise die genannten Flächen bzw. die entsprechenden (gesetzlich geschützten) Biotop auf Moorstandorten wachsen, lässt sich auf der Grundlage der vom LANUV NRW erhobenen Daten nicht beantworten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Wie stellt die Landesregierung den Vollzug des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LNatSchG NRW sicher (bitte auch Vollzug auf kommunaler Ebene einbeziehen)?

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW enthält ein unmittelbar geltendes Verbot für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen im Bereich von Nass- und Feuchtgrünland. Einer besonderen Einzelfallanordnung durch die Verwaltung bedarf es daher nicht. Die Einhaltung des Verbotes wird gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde überwacht. Die allgemeine Bedeutung der Regelung wird bzw. wurde durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen als oberste Naturschutzbehörde im Rahmen von Dienstbesprechungen, durch Erlasse sowie bei Bedarf durch Beantwortung von konkreten Anfragen gegenüber dem nachgeordneten Bereich klargestellt.

Der Minister der Finanzen
Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
insofern mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Lutz Lienenkämper